

**Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung von
Standgeldern auf dem Bauern- und Wochenmarkt**

vom 22.12.1993

(Amtsblatt 13/1993)

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 21. Dezember 1993 folgende Gebührensatzung*) beschlossen:

*) geändert durch
Satzung vom 21.9.2001 (Amtsblatt 7/2001)

§ 1**Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung des Bauern- und Wochenmarktes und die damit verbundene Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden Gebühren (Marktstandgelder) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif dieser Satzung.

§ 2**Gebührensschuldner**

Die Gebühren schuldet der Marktbesicker und derjenige, in dessen Auftrag der Markt, die gemeindlichen Grundstücke oder die besondere Leistung in Anspruch genommen werden. Der Beauftragte haftet neben dem Auftraggeber.

§ 3**Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

Die Gebühren werden mit der Aushändigung des Bescheides über eine Standplattzusage fällig. Die Gebühr ist im voraus zu zahlen. Der Gemeindebeauftragte (Marktaufischt) erhebt die Gebühr gegen Aushändigung einer Quittung. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlan-

gen vorzuzeigen. Die Zahlung der Gebühr ist auch durch vorherige Überweisung auf eines der Konten der Gemeindekasse möglich.

Standplatzinhaber, die die Zahlung der fälligen Gebühr verweigern, können von der Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden, ohne daß dadurch die Zahlungspflicht erlischt.

§ 4

Rechtsbehelfe und Zahlungsmaßnahmen

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung steht dem Zahlungspflichtigen der Verwaltungsrechtsweg offen. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Zahlungspflicht aller dings nicht aufgeschoben.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.90 (GV NW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung eingezogen.

§ 5

Umfang der Gebühr

Das Marktstandgeld beträgt auf dem Bauern- und Wochenmarkt für jeden Tag der Inanspruchnahme des Platzes für Verkaufsstände aller Art und Waren ohne Unterschied zwischen geschlossenen oder offenen Ständen und ohne Rücksicht darauf, ob das Feilbieten in Buden, von Wagen, Tischen, Karren oder auch sonstwie erfolgt, 0,50 Euro je qm der in Anspruch genommenen Fläche.

Dieser Betrag beinhaltet auch die anteiligen Reinigungskosten. Die Stromkosten werden separat abgerechnet. Die Mindestgebühr pro Standplatz beträgt 2,50 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.